KITAWAS
Postrasse 11
9477 Trübbach
+41 81 740 29 81
www.kitawas.ch

Zustimmungserklärung

zur Einholung der notwendigen Steuerdaten für die Bestimmung des reduzierten Tarifs in den Kindertagesstätten und Schülerhorten des Vereins KITAWAS, über die Dauer des Betreuungsverhältnisses oder bis Widerruf

Von den Unterhaltspflichtigen auszufüllen und zu unterzeichnen:

Name/Vorname des Kindes/der Kinder .....

Name/Vorname des/der Unterhaltspflichtigen .....

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort) .....

Falls nicht steuerlich gemeinsam veranlagt[1)]
Name/Vorname des Partners .....

Adresse (Strasse, PLZ, Wohnort) .....

Der/die Unterzeichnende willigt ein, dass die zuständige Steuerbehörde dem Verein KITAWAS Kindertagesstätten zur Abklärung der Vergünstigung, resp. Tarifeinstufung, die hierfür nötigen Steuerdaten[2)] bekannt gibt. Er/sie nimmt davon Kenntnis, dass diese Daten nur für den internen Zweck seitens KITAWAS verwendet und nicht weitergeleitet werden dürfen.

Datum ……..... Unterschrift .....

Datum ……..... Unterschrift .....

[1)] Bei verheirateten, getrennt lebenden Paaren und bei alleinerziehenden Eltern wird mit dem tarifbestimmenden Einkommen desjenigen Elternteils gerechnet, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben; Bei unverheirateten, im gleichen Haushalt lebenden Paaren wird nur für die gemeinsamen Kinder das steuerbare Einkommen beider Elternteile zusammengezählt.

[2)] Die zuständige Steuerbehörde gibt dem Verein KITAWAS, anhand des ihnen bekannten tarifbestimmenden Einkommens gemäss untenstehender Berechnung und dem Tarifreglement, die Tarifstufe bekannt. Um die Datenaktualität sicher zu stellen, wird der Verein KITAWAS Kindertagesstätten in der Regel jährlich die Tarifstufeneinteilung bei den zuständigen Steuerämtern anfordern.

Berechnung des tarifbestimmenden Einkommens:
Nach kantonalem Steuerrecht ermitteltes steuerbares Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung
+ 20% des steuerbaren Vermögens
+ Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
+ der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge 3a
+ Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigt

= Tarifbestimmendes Einkommen